

## **Besondere Geschäftsbedingungen der eMedienservice Nord GmbH (emsn) für den Bereich Softwareentwicklung**

### **§ 1 Geltung**

Die nachstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen für den Bereich Softwareentwicklung sind Bestandteil aller mit eMedienserviceNord GmbH - im Folgenden emsn genannt - geschlossenen Verträge über Leistungen und Lieferungen in diesem Bereich. Im Übrigen wird auf § 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von emsn verwiesen.

### **§ 2 Leistungspflichten**

(1) Der Umfang der Leistungen von emsn ergibt sich aus dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag oder Angebot. Des Weiteren ergibt sich der Leistungsumfang aus sonstigen schriftlich niedergelegten Leistungsbeschreibungen.

(2) emsn erstellt einen Projektplan, in dem die wesentlichen Meilensteine des Projekts festgehalten sind, die nach Absatz (9) der Teilabnahme durch den Kunden unterliegen.

(3) emsn kann Leistungen frei erweitern und Verbesserungen vornehmen und ist ferner berechtigt, Leistungen zu ändern bzw. neu zu definieren, soweit dadurch keine erheblichen Änderungen für den Kunden bewirkt werden.

(4) emsn ist berechtigt, vertragliche (Teil-)Leistungen an fachkundige Dritte auszulagern. Die Rechnungsstellung erfolgt weiterhin über emsn.

(5) Die Leistungsphasen werden von emsn in Absprache mit dem Kunden definiert. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann emsn eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann emsn auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

(6) Erkennt emsn, dass die fachliche Feinspezifikation fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist, so wird emsn dies dem Kunden schnellst möglich mitteilen. Der Kunde wird für die Berichtigung und Anpassung der fachlichen Feinspezifikation innerhalb einer angemessenen Frist sorgen.

(7) Für Änderungen oder Zusatzwünsche erstellt emsn auf Wunsch ein Angebot; emsn kann dafür ein Entgelt erheben und die Arbeiten am Projekt unterbrechen, wenn die ausführenden Mitarbeiter zur Erstellung des Angebots benötigt werden oder das Angebot Änderungen beinhaltet, die die laufenden Arbeiten betreffen. Bei Ablehnung des Angebots durch den Kunden bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Der Zeitplan verlängert sich entsprechend der Prüfzeit.

(8) Für alle Leistungen, die nachträglich vereinbart werden, erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, die Berechnung auf der Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes.

(9) Jede Leistungsphase nimmt der Kunde gesondert ab. Das gilt insbesondere bei sich aus dem in Absatz (1) genannten Projektplan ergebenden Meilensteinen oder vergleichbaren Projektabschnitten. emsn ist berechtigt, weitere Arbeiten von einer Teilabnahme abhängig zu machen. Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn den Leistungen der darauffolgenden Leistungsphase nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird. Soweit einzelne Mängel gerügt werden, sind diese schriftlich festzuhalten und unverzüglich zu melden. Nicht schriftlich aufgenommene Mängel können

später nicht mehr geltend gemacht werden. Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

(10) Der Kunde erwirbt für den Zeitraum des Bestehens der Geschäftsbeziehung mit emsn, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, ein einfaches Nutzungsrecht. Darüber hinausgehende Nutzungs- und Verwertungshandlungen bedürfen der schriftlichen Form. Wird die Entwicklung von Programmen (Software) oder Datenwerken/Datenbanken geschuldet, erhält der Kunde das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Eine Übergabe des Quellcodes erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Das Nutzungsrecht an einer von emsn entwickelten oder gelieferten Leistung umfasst die Nutzung und die Vervielfältigung (insb. die Erstellung einer Sicherungskopie) für den internen Gebrauch des Kunden. Der Kunde darf das Produkt weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Der Kunde darf Rechte nur nach schriftlicher Zustimmung von emsn an Dritte weitergeben.

(11) Wird zu der Software ein separater Lizenzvertrag geschlossen, hebt dieser widersprechende Bestimmungen in den AGB auf. Alle anderen Bestimmungen behalten aber ihre Geltung.

### **§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**

(1) Der Kunde sichert emsn zu, dass das übergebene Material frei von Patenten, Marken-, Urheber-, Lizenz- oder sonstigen Schutzrechten Dritter ist. Der Kunde stellt diesbezüglich emsn von allen Ansprüchen frei.

(2) Der Kunde wird emsn die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Der Kunde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Bereitstellung von Testdaten, die hinsichtlich Umfang, Struktur und Ausgestaltung für die zukünftige Anwendung notwendig sind. Die Vertragspartner werden im Einzelfall Einvernehmen darüber erzielen, wann und in welcher Weise die Mitwirkungsleistungen des Kunden zu erbringen sind. Ihr Umfang richtet sich nach der Art der zu erbringenden Leistung. Falls es an einer einvernehmlichen Einigung fehlt, gibt emsn gegenüber dem Kunden den Zeitpunkt an.

(3) Der Kunde wird, sofern nötig, die für die Installation oder den Betrieb der zu erstellenden Software notwendigen Einrichtungen rechtzeitig bereitstellen, erwerben oder emsn hierzu beauftragen. Das gilt insbesondere für das erforderliche Betriebssystem, Datenbank-, Telekommunikations- und Serviceprogramme (Tools) in der jeweils aktuellen bzw. erforderlichen Version, sowie für sonstige erforderliche Software. Der Kunde sorgt für die notwendigen Nutzungsrechte. Auch die Pflege, insbesondere die Aktualisierung solcher Software, die der Kunde bereitstellt, ist Sache des Kunden.

(4) Bei der Fehlerfeststellung legt der Kunde emsn ein detailliertes Fehlerprotokoll vor und unterstützt emsn aktiv bei der Fehlerbeseitigung.

(5) Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen an der Software durchgeführt hat oder Dritte hat durchführen lassen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf diese Änderungen zurückzuführen sind. Sind gemeldete Mängel nicht emsn zuzurechnen, wird der Kunde den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten nach den üblichen Sätzen vergüten.

(6) Die vom Kunden geforderten Leistungen dürfen nicht gegen geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland oder gegen international anerkannte Regeln des Völkerrechts verstoßen. emsn ist berechtigt die Erbringung solcher Leistungen zu verweigern und den Vertrag ggf. fristlos schriftlich zu

kündigen. In diesen Fällen stehen dem Kunden keine Schadensersatzansprüche zu. emsn behält den Anspruch auf Vergütung der bis dahin geleisteten Arbeit.

#### **§ 4 Vergütung, Zahlungsbedingungen**

- (1) Es gilt die zwischen den Vertragsparteien im Vertrag oder in schriftlichen Zusatzvereinbarungen festgelegte Vergütung.
- (2) Für Leistungen, die nach Zeitaufwand berechnet werden, werden, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, Zwischenrechnungen erstellt.
- (3) emsn kann Abschlagsrechnungen am Ende jeder Arbeitsphase stellen.

#### **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

Für den Fall, dass zwischen EMSN und dem Kunden ein über das vereinbarte Nutzungsrecht hinausgehendes Recht für den Kunden schriftlich vereinbart wurde:

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen werden emsn die folgenden Sicherheiten gewährt, die emsn auf Verlangen freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt:
- (2) Die Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von emsn. Der Kunde ist im Rahmen seiner geleisteten Zahlungen Mitinhaber der sogenannten Vorbehaltssoftware.
- (3) Der Kunde kann die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs nutzen, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an emsn ab. emsn ermächtigt ihn widerruflich, die an emsn abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von emsn hinweisen und emsn unverzüglich benachrichtigen, damit emsn seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, emsn die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist emsn berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.

## **§ 6 Datensicherheit, Datenschutz, Geheimhaltung, Verschwiegenheit**

(1) Der Kunde hat vor der Durchführung der vertraglichen Leistungen durch emsn eine Datensicherung durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, bis zum Ende der Gewährleistungspflicht bzw. der Vertragslaufzeit, seine Software und seine Daten ordnungsgemäß in regelmäßigen Abständen zu sichern. Als üblicher Schutz gilt derzeit ein Tag. Ferner ist der Kunde verpflichtet, regelmäßig seine Daten einer Virenschutzprüfung zu unterziehen.

(2) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas vereinbart ist, gelten die an emsn unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich. Ausgenommen sind Pass- und Codewörter.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Das gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase/Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte.

## **§7 Gewährleistung**

emsn übernimmt die Gewährleistung für das funktionsfehlerfreie, mangelfreie Laufen der Software entsprechend der schriftlich vereinbarten Anforderungen. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Stand: März 2014